



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juli 1987	Nr. 33
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler. Vom 10. Juni 1987	825
Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Heusweiler. Vom 10. Juni 1987	836

III. Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtliche Texte

167 **Verordnung
über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde
Heusweiler**

Vom 10. Juni 1987

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Heusweiler werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Schutzgegenstand

Die Schutzgebiete sind:

- L 5.01.02 Kallenborn
- L 5.01.03 Wengenwald mit Schäferbachtal und Hirteler Tal

- L 5.01.04 Quellgebiet des Köllerbaches zwischen Großwald und Kirschhofer Tal
- L 5.01.05 Stangenwald und Brückhumes
- L 5.01.06 Teufelsberg und oberes Tümpelbachtal
- L 5.01.07 Ziegelberg-Bauernkuppe-Schmittenberg-Krembachtal
- L 5.01.08 Berschweiler Tal mit Kreuzwäldchen und Holzer Wiesen
- L 5.01.09 Langgarten bei Wahlschied
- L 5.01.10 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Pflanzen- und Tierwelt;
- die Sicherung oder die Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

168

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der
Gemeinde Heusweiler

Vom 10. Juni 1987

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die nachfolgend näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Heusweiler werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 2 und der Grenzbeschreibung nach § 3 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ ausgewiesen, dem Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung
GLB 5.01.16	Quellbereich und Oberlauf des Numborner Baches
GLB 5.01.17	Kreimbachtal
GLB 5.01.18	Hohlwiesbach nordwestlich Walpershofen
GLB 5.01.19	Bietschwies
GLB 5.01.20	Brücheltal
GLB 5.01.21	Ehemaliger Bahndamm zwischen Walpershofen und Dilsburg
GLB 5.01.22	„Bruchgraben“ östlich von Heusweiler
GLB 5.01.23	Wahlbachtal
GLB 5.01.23.1	Wahlbachtal zwischen Dilsburg und Rittershof
GLB 5.01.23.2	Wahlbachtal zwischen Rittershof und Berschweiler

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Grenzen und Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile sind, nach dem Stand von August 1985, wie folgt in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 in grüner Farbe eingetragen:

GLB 5.01.16	7068 — H 7
GLB 5.01.17	6466 — H 11, 6666 — H 12, 6464 — H 18
GLB 5.01.18	6466 — H 11, 6666 — H 12, 6464 — H 18
GLB 5.01.19	6666 — H 12
GLB 5.01.20	6668 — H 5, 6666 — H 12
GLB 5.01.21	6666 — H 12, 6664 — H 19
GLB 5.01.22	6866 — H 13
GLB 5.01.23	6666 — H 12, 6866 — H 13

(2) Außerdem sind die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 3 dieser Verordnung, die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 sind bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsbestandteile werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Grenzbeschreibung

Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile verlaufen wie folgt:

GLB 5.01.16

Quellbereich und Oberlauf des Numborner Baches. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt zwei Teilflächen nördlich und südlich der Autobahn A 8.

Teilfläche nördlich der Autobahn A 8:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Bereich der Flur 2 der Gemarkung Numborn (Bezeichnung: „Beim Straßenborn“ und „Kühunner“) und wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Von der Nordwestecke der Parzelle 33/1 entlang den nördlichen Grenzen der Parzellen 33/1, 34/1, 36/1, 39/1, 44, 48/1, 53 in östlicher Richtung bis zur Nordostkante der Parzelle 53 (alle Parzellen: Flur 2, Gemarkung Numborn).

Im Osten:

Die östliche Grenze der Parzellen 53 und 52 nach Süden, in deren Verlängerung in gerader Linie die Parzelle 54/3 von Nord nach Süd durchschneidend bis zum Schnittpunkt mit dem nördlich zur Autobahn A 8 parallel verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweg (alle Parzellen: Flur 2, Gemarkung Numborn).

Im Süden:

Den asphaltierten Feldwirtschaftsweg einschließlich seiner nördlichen Randböschung in westlicher Richtung bis zur Südwestecke der Parzelle 33/1, Flur 2, Gemarkung Numborn.

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 33/1, Flur 2, Gemarkung Numborn, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Teilfläche südlich der Autobahn A 8:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Bereich der Flur 3 der Gemarkung Numborn. Die Fläche wird begrenzt durch:

Im Norden:

Die Nordwestecke der Parzelle 1/1, Flur 3, Gemarkung Numborn und ihre nördliche Begrenzung in westlicher Richtung (ent-

spricht der südlichen Grenze des am Böschungsfuß der Autobahn A 8 parallel verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweges).

Im Osten:

Die östliche Begrenzung der Flur 3 nach Süden (Parzellen 1/1, 2/1, 183/8, 184/8, 343/15, 373/76) bis zur Nordostecke der Parzelle 373/76, Flur 3, Gemarkung Numborn.

Im Süden:

Die nördliche, parzellenscharfe Begrenzung der bebauten Grundstücke der Kapellenstraße und Burgstraße in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Parzelle 42/2, Flur 3, Gemarkung Numborn (entspricht den nördlichen Grenzen der folgenden Parzellen, von Ost nach West: 77/1, 73, 283/70, 282/70, 286/71, 285/71, 284/71, 68, 65/4, 65/3, 66, 205/47, 322/64, 49/1, 50/2, 50/4, 50/6, 52/11, 51/7, 52/12, alle Flur 3, Gemarkung Numborn).

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 42/2, Flur 3, Gemarkung Numborn, nach Norden über den Bach hinaus; ein 5 m breiter Uferstreifen parallel dem Bachverlauf des Numborner Baches in östlicher Richtung (bildet somit eine Berührungslinie mit den Parzellen, von West nach Ost, 32/1, 185/32, 31, 30/1, 29/1, 27/1, 26, 25, 177/1 (Weg), 24, 213/23, 212/23, 22, 21, 347/20, 346/20, 401/19, 402/19 — Flur 3, Gemarkung Numborn) bis zur Südostecke der Parzelle 402/19, von dort nach Norden entlang den östlichen Grenzen der Parzellen 279/13, 238/11, 10/1, 291/9, 290/9, 184/8, 183/8, in Verlängerung der Nordwestspitze der Parzelle 183/8 zur Südwestspitze der Parzelle 1/1 durch den östlichen Teil der Parzelle 2/1 bzw. in gerader Linie von der Nordostspitze der Parzelle 3 zur Südwestspitze der Parzelle 3 verlängert, bis zur Parzelle 1/1 — alle Parzellen Flur 3, Gemarkung Numborn; die südliche, westliche und nördliche Grenze der Parzelle 1/1 bis zum Schnittpunkt mit dem ausgebauten Feldwirtschaftsweg, der parallel am Böschungsfuß zur Autobahn A 8 verläuft.

GLB 5.01.17

Kreimbachtal

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Kreimbach und die nördlich und südlich davon liegenden bachbegleitenden Uferflächen. Die Fläche wird begrenzt:

Im Osten:

(Westlich der Walpershofener Straße in Niedersalbach, Flurbezeichnung „In den Bauergärten“).

Als Ausgangspunkt der Beschreibung:

25 m südlich des Schnittpunktes des Verbindungsweges von der Walpershofener Straße zu den Fischteichen in der „Numborner Wiese“ mit der östlichen Grenze der Parzelle 329/10, Flur 1, Gemarkung Niedersalbach; ab hier die östliche Grenze dieser Parzelle nach Süden bis zu deren südlicher

Grenze (entspricht einer kleinen Böschungskante parallel zum Verlauf des Kreimbaches).

Im Süden:

Die südliche Grenze der Flur 1, Gemarkung Niedersalbach, in südwestlicher Richtung parallel zum Kreimbach (Parzellen-Nummern von Ost nach West: 329/10, 9, 7/1, 328/6, 327/6, 5, 4, 365/3, 364/3, 1/1 — alle Flur 1, Gemarkung Niedersalbach); die südliche Grenze der Flur 9, Gemarkung Niedersalbach, in südwestlicher Richtung parallel zum Verlauf des Kreimbaches (Parzellen Nr. von Ost nach West, im Bereich der „Numborner Wiese“: 251/1, 252/1, 2/1, 188/3, 189/3, 190/3, 191/3, 4, 270/6, 7, 8, 359/10, 358/10, 11; im Bereich „Numborner Weiher“, die östliche und südliche Grenze der Parzelle 12, dann die Parzellen 13, 14, 15, 214/16, 215/16, 17, 18, 19 — alle Flur 9, Gemarkung Niedersalbach); die südlichen Grenzen der Parzellen 1, 2, 3, 4, 5/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 154/15, 155/15, 196/16, 16/1, 19/1 der Flur 6, Gemarkung Niedersalbach, in südwestlicher Richtung; die nördliche Teilfläche der Parzelle 42/1, Flur 6, Gemarkung Niedersalbach, parallel zu deren nördlicher Grenze zwischen der westlichen Grenze der Parzelle 19/1 und der östlichen Grenze der Parzelle 21, beide Flur 6, Gemarkung Niedersalbach, in einem Abstand von 20 m, die südliche Grenze der Parzelle 21, Flur 6, Gemarkung Niedersalbach, dem Verlauf des Baum- und Strauchbewuchses entlang des Kreimbaches parallel nach Südwesten folgend, wodurch in unterschiedlicher Breite die nördlichen Teilflächen folgende Parzellen berührt werden:

Parzellen 18/1, 127/18, 128/18, 129/18, 130/18, 131/18, 132/18, 133/18, 134/18 (bzw. 80/1), 135/18, 136/18, 137/18 — alle Flur 7, Gemarkung Niedersalbach.

Im Westen:

Der Rand des Baum- und Strauchbewuchses am Beginn des Kreimbachtals nach Nordwesten (entspricht der westlichen Begrenzung der Parzelle 137/18, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach etwa in der Hälfte der Westgrenze dieser Parzelle), die westliche Grenze der Parzelle 137/18; die nördlichen Grenzen der Parzellen 137/18, 136/18, 135/18, 134/18 (bzw. 80/1), 133/18 — alle Flur 7, Gemarkung Niedersalbach, nach Nordosten bis zur Nordostspitze der Parzelle 133/18, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach; ab dieser Spitze in bachparallelem Verlauf zur Nordwestecke der Parzelle 21, Flur 6, Gemarkung Niedersalbach.

Im Norden:

Die nördliche Begrenzung der Flur 6, Gemarkung Niedersalbach, in östlicher Richtung (Parzellen Nr. von West nach Ost: 21, 42/1, 19/1, 16/1, 196/16, 155/15, 154/15, 14, 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 5/1, 4, 3, 2, 1 — alle Flur 6, Gemarkung Niedersalbach);

die nördlichen Grenzen folgender Parzellen der Flur 9, Gemarkung Niedersalbach, parallel zum Bachverlauf: Parzellen 19, 18,

17, 215/16, 214/16, 15, 14, 13, 12, 11, 358/10, 359/10, 8, 7, 270/6, 4, 191/3, 190/3, 189/3; die östliche Begrenzung der Parzelle 189/3, Flur 9, Gemarkung Niedersalbach, von deren Nordostspitze etwa 35 m nach Süden bis zum Beginn der vernässten Uferbereiche; im Abstand von 20 m parallel zum Verlauf des Krembaches nach Nordosten an der nördlichen Begrenzung der nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (entspricht den südlichen Flächenabschnitten der Parzellen 188/3, 2/1, 252/1, 251/1, Flur 9, Gemarkung Niedersalbach);

im Abstand von 20 m parallel zum Verlauf des Krembaches in nordöstlicher Richtung über die südlichen Teilbereiche der Parzellen 1/1, 364/3, 365/3, 4, 5, 327/6, 328/6, 7/1, 9, 329/10 — alle Flur 1, Gemarkung Niedersalbach (jeweils die vernässten Uferbereiche nördlich des Bachverlaufes) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (östliche Grenze der Parzelle 329/10, Flur 1, Gemarkung Niedersalbach).

GLB 5.01.18

Hohlwiesbach nordwestlich Walpershofen

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt auf der Gemarkungsfläche Heusweiler ein kleines, eng begrenztes sommernasses Wiesentälchen im Verlauf des Hohlwiesbaches, das südlich des Nagelsberges beginnt („Auf Grendelskreuz“) und in zwei Teichanlagen („Bei Stumpfelsbruch“) endet.

Die Fläche wird begrenzt durch:

Im Norden:

Grenze des Restbestandes des Baum- und Strauchbewuchses südlich und östlich des Schachtneubaus der Saarbergwerke AG — Schacht „Südschacht“, Grenze beginnend am Böschungsfuß der Anschüttung (östl. Teilbereich der Parzellen 94, Flur 6, Gemarkung Niedersalbach; 48/1, 50, 51, Flur 5, Gemarkung Niedersalbach); Grenze ist jeweils der Rand des Strauch- und Baumbewuchses innerhalb der oben bezeichneten Parzellen und ihrer Randflächen; am Rand des sommernassen Wiesentälchens in nordöstlicher Richtung parallel der Gemarkungsgrenze Heusweiler-Riegelsberg in 3 m Abstand zum Verlauf des Hohlwiesbaches (entspricht dem südlichen Teilbereich folgender Parzellen der Flur 5, Gemarkung Niedersalbach, in nordöstlicher Richtung: 51, 50, 31/1, 185/31, 184/31, 169/31, 30, 29, 28, 27, 26, 192/25, 191/25, 133/24, 132/24, 23, 168/22, 167/22, 190/21, 189/21, 188/21, 20, 19, 16, 15, 14, 134/13, 135/13, 151/12, 183/12, 182/12, 163/11, 162/11, 143/10, 142/9, 8, 125/7, 124/7, 131/6, 130/6, 129/6, 128/6, 5, 4;

die südl. Grenze der Parzelle 3, Flur 5, Gemarkung Niedersalbach); die östliche, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Teilfläche der Parzelle 3/2, Flur 5, Gemarkung Niedersalbach (umfaßt die Teichanlagen und den südlich davon liegenden Feuchtbereich) bis zur südlichen Grenze der Parzelle 2/1, Flur 5, Gemarkung Niedersalbach.

Im Osten und Süden:

Die Gemarkungsgrenze zwischen Heusweiler und Riegelsberg in südwestlicher Richtung bis zur südlichen Grenze der Parzelle 94, Flur 6, Gemarkung Niedersalbach (südliche Begrenzung des Restbewuchses unterhalb des Schachtneubaus „Südschacht“ der Saarbergwerke AG).

Im Westen:

Die westliche Begrenzung des Strauch- und Baumbewuchses unterhalb der Anschüttung des Schachtneubaus nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.01.19

Bietschwies (Teilfläche Heusweiler)

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil ist die nördliche und in die Gemarkungsfläche von Heusweiler hineinragende Fortsetzung des auf der Gemarkungsfläche von Riegelsberg liegenden vorgesehenen geschützten Landschaftsbestandteils „Bietschwies, Hesselwies, Hohlwies“.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Parzellen 29 und 30, Flur 4, Gemarkung Niedersalbach, die im Süden und Osten durch die Gemeindegrenze zwischen Heusweiler und Riegelsberg begrenzt werden. Die Grenzen im Westen und Norden entsprechen den Parzellengrenzen.

GLB 5.01.20

Brücheltal

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Bereiche zwischen den Fluren „Oben am tiefen Brunnen, Im Tiefenbrunnenkrepp, In den Brüchelmiesen, Die Dörrwiesen“ nördlich des Friedhofs Heusweiler.

Die Fläche wird begrenzt durch:

Im Norden:

Die nördlichen und östlichen Grenzen der Parzelle 158, Flur 7, Gemarkung Heusweiler, die nördlichen und östlichen Grenzen der Parzellen 265/165 und 218/164, Flur 7, Gemarkung Heusweiler in südöstlicher Richtung bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der vom Friedhof Heusweiler nach Eiweiler führt; an der westlichen Begrenzung dieses Feldweges nach Süden bis zur Parzelle 220/47, Flur 7, Gemarkung Heusweiler; über den Feldweg zur Nordwestkante der Parzelle 221/54, Flur 7, Gemarkung Heusweiler; die nördlichen Grenzen der Parzellen 221/54 und 40, Flur 7, Gemarkung Heusweiler nach Osten, bis zur östlichen Grenze der Parzelle 40 bzw. bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 623/34, Flur 3, Gemarkung Heusweiler, die westlichen Grenzen der Parzellen 623/34 und 32/1, Flur 3, Gemarkung Heusweiler („Die Dörrwiesen“) nach Norden bis zur nördlichen Begrenzung der Parzelle 32/1; entlang der nördlichen Begrenzung dieser Parzelle nach Osten bis zu deren östlicher Grenze.

Im Osten:

Die östliche Grenze der Parzelle 32/1, Flur 3, Gemarkung Heusweiler, nach Süden; in deren geradliniger Verlängerung über die Parzelle 34/1 zur Nordwestspitze

der Parzelle 35/2, an der westlichen Grenze der Parzelle 35/2 und 36/2 nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 1264/37 — alle Flur 3, Gemarkung Heusweiler (südwestlich des Buswendeplatzes in der Trierer Straße/Heusweiler).

Im Süden:

Die nördliche Begrenzung der Parzelle 1264/37 nach Westen, die westlichen Grenzen der Parzellen 1264/37, 37/6, 530/38, 40/3 nach Süden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 40/3 — alle Flur 3, Gemarkung Heusweiler — bzw. bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze der Parzelle 330/63, Flur 7, Gemarkung Heusweiler; entlang deren südlicher Grenze nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Böschungsoberkante nördlich des Friedhofs Heusweiler, entlang dieser Böschungsoberkante (entspricht der südlichen Grenze der Parzelle 70, Flur 7, Gemarkung Heusweiler) nach Westen bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg (aus Richtung Friedhof Heusweiler).

Im Westen:

Die östliche Seite des asphaltierten Feldwirtschaftsweges nach Norden bis zur gegenüberliegenden Nordostkante der Parzelle 99, Flur 7, Gemarkung Heusweiler, über den Feldweg und entlang der westlichen Grenze der Parzelle 50, Flur 7, Gemarkung Heusweiler, nach Norden; entlang der westlichen Grenze der nicht mehr genutzten Fläche der Parzellen 112, 113, 210/114, 211/116, 212/118, Flur 7, Gemarkung Heusweiler, nach Norden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 185/120, Flur 7, Gemarkung Heusweiler, deren südliche und östliche Grenze nach Nordosten, entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 206/45 und 205/45, Flur 7, Gemarkung Heusweiler nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Südostkante der Parzelle 243/131, Flur 7, Gemarkung Heusweiler; entlang den südlichen und westlichen Grenzen der Parzellen 243/131 und 132, Flur 7, Gemarkung Heusweiler, sowie die westliche Grenze der Parzelle 161 nach Norden, die westlichen Grenzen der Parzellen 160 und 158, alle Flur 7, Gemarkung Heusweiler, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.01.21

Ehemaliger Bahndamm zwischen Walpershofen und Dilsburg

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt das ehemalige Bahndammgelände der alten Grubenbahn.

Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils liegen folgende Parzellen: 179/13, Flur 3, Gemarkung Heusweiler/Dilsburg, 877/205, Flur 3, Gemarkung Heusweiler/Dilsburg.

Die Fläche wird begrenzt:

Im Norden und im Süden:

die Böschungsoberkante bzw. der Böschungsfuß des Bahneinschnittes bzw. des Bahndammes;

Im Osten:

der bewachsene Böschungsfuß des Bahndammes entlang des Gehweges an der Saarbrücker Straße (B 268) in Heusweiler-Dilsburg.

Im Westen:

Die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg (Fortsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils im weiteren Verlauf des Bahndammes in südwestlicher Richtung nach Walpershofen).

GLB 5.01.22

„Bruchgraben“ östlich von Heusweiler

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt innerhalb der Flurstücke „Hinter der Waldwies“ und „Nolbachkrepp“ nordöstlich der Eisenbahnstraße in Heusweiler.

Die Fläche wird begrenzt durch:

Im Norden:

Die nördliche Seite der Parzelle 160/3, Flur 3, Gemarkung Heusweiler; die östlichen Grenzen der Parzellen 160/3, 161/3, 163, 164, Flur 3, Gemarkung Heusweiler (entspricht der östlichen Grenze der Flur 3) in südlicher Richtung bis zu dem unbefestigten Feldweg, diesen Feldweg nach Osten, einschließlich der Parzelle „Nolbachkrepp“ (befindet sich zum Zeitpunkt der Bearbeitung im Zusammenlegungsverfahren, deshalb noch keine neue Parzellennummer vorhanden; die alten Parzellennummern: im Westen: 220/180, 419/179, im Osten: 418/179 — alle Flur 2, Gemarkung Heusweiler).

Im Osten:

Die östliche Grenze der Parzelle Nolbachkrepp (alte Parzellennummer: 418/179 — Flur 2, Gemarkung Heusweiler).

Im Süden:

Das südliche Ufer des Bruchgrabens in westlicher Richtung bis zur Nordostkante der Parzellen 362/160 und 362/159, Flur 2, Gemarkung Heusweiler, die östlichen Grenzen dieser Parzellen nach Süden, die südlichen Grenzen der Parzellen 362/160 und 361/159, Flur 2, Gemarkung Heusweiler nach Westen;

die westlichen Grenzen der Parzellen 361/159 und 360/159, Flur 2, Gemarkung Heusweiler, nach Norden; die südlichen Grenzen der Parzellen 556/167, 551/168, 552/168, Flur 3, Gemarkung Heusweiler, nach Westen bis zur Südwestspitze der Parzelle 552/168, Flur 3, Gemarkung Heusweiler.

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 552/168, Flur 3, Gemarkung Heusweiler, nach Norden bis zum Feldweg, über diesen Feldweg an der westlichen Grenze der Parzelle 161/3 (bzw. Ostseite der Parzelle 161/2) zur Nordwestkante der Parzelle 160/3 bzw. zur Nordostspitze der Parzelle 160/2 — alle Parzellen Flur 3, Gemarkung Heusweiler — und damit zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

- GLB 5.01.23 Wahlbachtal
Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt zwei Teilflächen, die in landschaftlichem Zusammenhang stehen:
- 23.1 Wahlbachtal zwischen Rittershof und Dilsburg
- 23.2 Wahlbachtal zwischen Rittershof und Berschweiler
- GLB 5.01.23.1 Wahlbachtal zwischen Rittershof und Dilsburg
Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den engeren Uferbereich des Wahlbaches zwischen Rittershof und Dilsburg.
Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Beginn der Verrohrung des Wahlbaches östlich des Denkmals in Heusweiler, im Schnittpunkt der Straßen „Heusweiler“- und „Saarbrücker Straße“ (B 268).
Im Westen und Norden:
An der Böschungsoberkante des Wahlbaches (Parzelle 40/61, Flur 3, Gemarkung Heusweiler) ein 1 m breiter Uferstreifen entlang des Wahlbaches, dann ein 3 m breiter Uferstreifen entlang dem Bach in östlicher Richtung (rückwärtige Grenzen der Hausgärten in der Talstraße) bis zur Böschungsunterkante des kleinen Sportplatzes am Ende der Talstraße (Flurbezeichnung „Im Seelwinkel“), der Böschungsunterkante folgend nach Osten;
an der äußeren Begrenzung des Sportplatzes nach Norden (nördliche Grenze der Parzelle 402/129, Flur 1, Gemarkung Dilsburg, westliche Grenze der Parzelle 21, Flur 1, Gemarkung Dilsburg), von der Nordwestecke der Parzelle 21 die nördlichen Grenzen der Parzellen 21 und 20, Flur 1, Gemarkung Dilsburg, der Parzellen 253, 252, 251, 250, 436/249, 435/249, 434/249, 248, 247/1, 358/247, 393/246, 245/1, 243/1, 242, 357/241, Flur 1, Gemarkung Rittershof bis zur Ostseite der Parzelle 357/241, deren Ostseite bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung, dieser Hochspannungsleitung nach Osten folgend bis zur Überquerung des Wahlbaches durch die Rittershofer Straße in Rittershof.
Im Osten:
Die Ostseite der Parzelle 396/234, Flur 1, Gemarkung Rittershof zwischen der Hochspannungsleitung nördlich des Wahlbaches bis zum südlichen Ufer des Wahlbaches, einschließlich des Uferbewuchses (entspricht der Nordgrenze der Parzelle 232/2, Flur 1, Gemarkung Rittershof).
Im Süden:
Am südlichen Ufer des Wahlbaches nach Westen (einschließlich dem Uferbewuchs), die westliche Grenze der Parzelle 231, Flur 1, Gemarkung Rittershof, die nördlichen Grenzen der Parzellen 230/1, 229/1, 228, 227, Flur 1, Gemarkung Rittershof, nach Südwesten, die westlichen Grenzen der Parzellen 226, 222/1, 315/222, Flur 1, Gemarkung Rittershof, bis zum Ufer des Wahlbaches, entlang der Böschungsoberkante des Wahlbaches nach Westen, die südlichen Grenzen der Parzellen 137 und 171, die östliche Grenze der Parzelle 122/1 nach Süden, die südlichen Grenzen der Parzellen 122/1, 121, 120/1, 386/144, 380/113, 379/113 — alle Parzellen Flur 1, Gemarkung Dilsburg — bis zur Verlängerung der Ludwigstraße in Dilsburg (Feldweg), die nördliche Begrenzung des Feldweges nach Westen bis zur Westgrenze der Parzelle 52, Flur 3, Gemarkung Dilsburg, die Westgrenze dieser Parzelle nach Norden, die Süd- und Westgrenze der Parzelle 494/50, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, die südlichen Grenzen der Parzellen 44, 615/43, 42, 117, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg (rückwärtige Bebauungsgrenze der Holzer- und Ludwigstraße) nach Westen bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.
- GLB 5.01.23.2 Wahlbachtal zwischen Rittershof und Berschweiler
Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt das Wahlbachtal zwischen Berschweiler und Rittershof sowie eine Klamm südwestlich Berschweiler. Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Umspannstation am Bachübergang des Wahlbaches in Rittershof.
Im Nordwesten:
Von der Umspannstation in Rittershof (Parzelle 695/130, Flur 1, Gemarkung Rittershof) ca. 25 m in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Rittershofer Straße bis zur Abzweigung eines Feldweges nach Nordosten, entlang dieses Feldweges bis zur Nordwestecke der Parzelle 376/63, Flur 1, Gemarkung Rittershof.
Im Norden:
Die nördlichen Grenzen der Parzellen 376/63, 377/63, 489/65, 490/65, Flur 1, Gemarkung Rittershof, die südlichen Grenzen der Parzellen 67/1, 324/67, 273/67, 272/67, Flur 1, Gemarkung Rittershof, nach Osten bis zur westlichen Grenze der Parzelle 112/23, Gemarkung Rittershof, ab hier die rückwärtige Bebauungsgrenze der Berschweilerstraße/Berschweiler parallel dem Verlauf des Wahlbaches nach Osten bis zur Parzelle 154/1, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, von hier an der nördlichen oberen Böschungskante des Wahlbaches entlang bis zur Überquerung des Wahlbaches durch die Brückenstraße in Berschweiler.
Im Osten:
Die Überquerung des Wahlbaches durch die Brückenstraße; die Böschungsoberkante des südlichen Wahlbachufers nach Westen (einschließlich des bachbegleitenden Baum- und Strauchbewuchses) bis zur westlichen Grenze der Parzelle 715/143, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, die nördlichen Grenzen der Parzellen 141, 140/1, 139, 135/1, die westlichen Grenzen der Parzellen 135/1 und 134/1 — alle Flur 3, Gemarkung Berschweiler, bis zur Parzelle 127/7, Flur 3, Gemarkung Berschweiler (Fortsetzung der Straße „Im Borngarten“ nach Südwesten), die Parzelle 127/7 und den alten „Bergmannspfad“ in

südwestlicher Richtung entlang einer kleinen Bruchkante bis zum Beginn der „Neuwies“-Klamm (Parzelle 59/1, Flur 2, Gemarkung Bietschied); der östliche Böschungsrand der nach Südosten ausgerichteten Klamm (entspricht der äußeren Grenze des Baum- und Strauchbewuchses), die südliche und westliche Grenze des Baum- und Strauchbewuchses im Verlauf der Bruchkante (Parzellen 305/154, 201/155, 156, 157, 158, Flur 2, Gemarkung Bietschied).

Im Süden:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 101 und 102/2, die nördlichen Grenzen der Parzellen 61/1 und 71 parallel dem Verlauf des Wahlbaches nach Westen, die nördliche Grenze der Parzelle 135/1 bis zu dem asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der von Rittershof in südöstlicher Richtung zum Binzelberg führt (alle Parzellen Flur 2, Gemarkung Bietschied).

Im Westen:

Die östliche und nördliche Grenze des Feldwirtschaftsweges bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Umspannstation, etwa 2 m neben der Rittershofer Straße in Rittershof).

§ 4

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung von natürlichen Bestandteilen der Landschaft, denen zur Erhaltung der natürlichen Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften gerade im dicht besiedelten Raum eine besondere Bedeutung zukommt und die zur Sicherung des Naturhaushalts und der Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich sind.

§ 5

Verbote

(1) In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und geeignet sind, die geschützten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. die Anlage und wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen, Park- oder Campingplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderer Kraftfahrzeuge;
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen, Ablagerungen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Bestandteilen der Landschaft, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;
6. geschützte Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
7. das Anlegen von Feuerstellen und Abbrennen von Röhricht, Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen;
8. Lärmen, das die Ruhe der Natur übermäßig beeinträchtigt;
9. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
10. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder), soweit sie nicht auf den Schutz des Gebiets hinweisen oder Ortshinweise sind;
12. die ober- und unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
13. die unsachgemäße Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwendung von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern Wirkungen der im Abs. 1 genannten Art nicht zu befürchten sind oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ergeht.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht:

1. Für Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur Nutzung und zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen unerlässlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen sowie für die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten;
2. Für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte;
3. Für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. Für behördlich angeordnete Maßnahmen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Geschützten Landschaftsbestandteilen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juni 1987

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung

Trautmann

Stadtverbandsbeigeordneter

